

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCA Packaging Deutschland Gruppe

Für Einkäufe gelten ausschliesslich unsere nachstehenden Bedingungen, andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot bei der Bezeichnung von Menge und Beschaffenheit der Ware genau an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Erklärungen, ebenso Ergänzungen oder Abänderungen von Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist vom Lieferer unter Verwendung des beigefügten Formulars .Auftragsbestätigung. zu bestätigen.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit läuft vom Tage des Zugangs der Bestellung und ist verbindlich. Sobald der Lieferer erkennt, daß er die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig durchführen kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzuzueigen (vorab telefonisch oder fernschriftlich, anschliessend schriftlich).

5. Preise

Sofern die Preise ab Lieferort vereinbart sind, verstehen sie sich frei verladene LKW, Waggon Abgangsstation oder frei Schiff Abgangsort. Sind die Preise nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt der günstigste Preis als vereinbart, zu welchem der Lieferer Waren gleicher Art und Güte einem Dritten verkauft oder anbietet, höchstens jedoch der Preis, zu welchem er uns derartige Waren zuletzt geliefert hat. Die Preise sind in der Auftragsbestätigung ziffernmäßig anzugeben, sie sind Festpreise.

6. Versand

a. Die Waren sind zu den bestätigten Preisen frei Haus zu liefern. Sollten wir ausnahmsweise gemäss Vereinbarung die Versandkosten zu tragen haben, so sind die Waren, falls von uns keine andere Weisung erfolgt, auf dem preisgünstigsten Wege zu befördern.

- b. Der Versand der Waren ist frühzeitig anzuzeigen und hat an die in der Bestellung aufgegebene Adresse zu erfolgen. Unsere Bestellzeichen sind auf Versandanzeigen, Verpackung, Frachtbriefen, Klebezetteln und Rechnungen anzugeben.
- c. Anlieferungen im Strassenverkehr können nur an Werktagen (Montag bis Freitag von 6.00 bis 14.00 Uhr) erfolgen. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers.

7. Verpackung

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschliesslich Verpackung. Wir sind berechtigt, dem Lieferer die verwandte Transport-Verpackung auf seine Kosten zurückzusenden. Bei Rücksendung von wiederverwendbarer Verpackung sind mindestens zwei Drittel des Wertes gutzuschreiben, wobei wir berechtigt sind, zur Vereinbarung der Abwicklung, den Rechnungsbetrag um die zu erwartende Gutschrift zu kürzen. Auch dort wo Pfandgelder für Verpackung branchenüblich sind, behalten wir uns eine Zustimmung im Einzelfall vor.

8. Rechnung

- a. Alle Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle unter Angabe unserer Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung zu senden; sie dürfen den Sendungen nicht beigefügt werden. Rechnungen, bei denen die vollständigen Zeichen und Nummern der Bestellung fehlen, gelten bis zur Klarstellung durch den Lieferer als nicht erteilt.
- b. Auf einer Rechnung sind nur solche Lieferungen und Leistungen zu berechnen, die einem einheitlichen Mehrwertsteuersatz unterliegen. Sind gleichzeitig Lieferungen und Leistungen zu einem hiervon abweichenden Mehrwertsteuersatz zu berechnen, so ist hierüber eine gesonderte Rechnung auszustellen.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Waren im Empfangswerk trägt der Lieferer.

10. Unmöglichkeit der Lieferung

Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Streik über 4 Wochen, höhere Gewalt und Ausschusswerden eines grösseren Gussstückes sind uns vom Lieferer unverzüglich mit den erwarteten Auswirkungen auf die Lieferzeit mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCA Packaging Deutschland Gruppe

Wir haben in einem solchen Fall das Wahlrecht, die Liefer- bzw. Abnahmefrist entsprechend hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

11. Gewährleistung

- a. Unsere Vorschriften über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Abmessung, Güte und Ausführungsform sind genau einzuhalten. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur die Gewichte an, die uns ein vereidigter Werksmeister ermittelt hat.
- b. Der Lieferer leistet Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie den neuesten Stand der Technik, insbesondere bei Konstruktion, Material, Ausführung, Montage, Kraftbedarf, Leistung und Wirkungsgrad. Der Lieferer ist verbehaltlich der Bestimmung in §11 Ziff. 5 verpflichtet, Mängel der gelieferten Gegenstände unverzüglich auf erste Aufforderung zu beseitigen und uns den entstandenen Schaden einschliesslich des entgangenen Gewinns und sonstiger Folgeschäden zu ersetzen.
- c. Es steht uns frei, die bestellten Waren durch unsere Beauftragten im Werk des Lieferers abnehmen zu lassen. Diese Abnahme entbindet jedoch den Lieferer nicht von seiner Gewährleistung.
- d. Unsere Verpflichtung zur Untersuchung beginnt mit dem Eingang der Waren beim Empfangswerk, auch wenn sie schon vorher in unseren Besitz oder in unser Eigentum übergegangen oder unserem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben worden sind. Von diesem Zeitpunkt an können wir offensichtliche Mängel innerhalb eines Monats, versteckte Mängel innerhalb von 18 Monaten rügen, sofern diese während der Gewährleistungspflicht aufgetreten sind.
- e. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate. Das Recht, einen während der Gewährleistungszeit aufgetretenen Mangel gerichtlich geltend zu machen, endet 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungszeit.
- f. In dringenden Fällen und bei Verzug des Lieferers sind wir ohne Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten der Ersatzlieferungen in einer uns geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Lieferers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

- g. Für Waren, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Aufforderung gesondert an uns einzusenden mit der Mitteilung, für welche Bestellung sie bestimmt sind; in Unterlassungsfällen haftet der Lieferer auch für solche Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden.
- h. Der Lieferant gewährleistet, dass die uns ausgelieferten Datenträger sowie die darauf gespeicherten Dateien, Programme und Daten zum Zeitpunkt der Auslieferung frei von jeglicher Sabotage-Software wie Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde, Dropper, usw. sind, sofern diese bereits analysiert und beschrieben sind und von den jeweils aktuellsten, den BSI-Forderungen vom 15.07.1991 entsprechenden Virenschutz-Programmen erkannt werden. Bei Verstössen trägt der Lieferant die Kosten für die Bereinigung der durch die Sabotage-Software herbeigeführten Schäden und für den Aufwand zu ihrer Beseitigung.

12. Zahlung

- a. Die Zahlung hat auf die Gewährleistung und das Rückrecht keinen Einfluss.
- b. Die Zahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der Rechnung und Gutbefund der eingegangenen Waren in unserem Empfangswerk.
- c. Sofern nicht anderes vereinbart ist, begleichen wir Rechnungen nach Abzug entweder von 3 % Skonto innerhalb von 20 Tagen oder von 2 % Skonto innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet vom in §12.,b. genannten Zeitpunkt. Wir sind nach unserer Wahl auch zur Zahlung in bar, durch Scheck oder Dreimonatsakzept unter Abzug der vereinbarten Skontosätze berechtigt. Diskontspesen zu marktgerechten Sätzen gehen zu unseren Lasten.
- d. Teilzahlungen werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gegen Vorlage einer Bankgarantie geleistet.
- e. Verzugszinsen kann der Lieferer von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung fordern und nur in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank.
- f. Gegenüber geleisteter Zahlungen, die der Lieferer zurückzugewähren hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SCA Packaging Deutschland Gruppe

eine unbestrittene oder rechtskräftige Forderung gegen uns hat.

13. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, bei Zuwiderhandlung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

14. Abtretung

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen an Dritte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

15. Schutzrechte

Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Andernfalls stehen uns alle Ansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie das Recht zu, auf Kosten des Lieferers die Zustimmung des Dritten zu verlangen.

16. Muster, Zeichnungen und Modelle

- a. Muster, Zeichnungen und Modelle, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt worden sind, stehen in unserem Eigentum und sind nach Erledigung des Auftrages oder bei Nichtbestellung mit allen Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüssen und Formen sofort unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ihre Weitergabe an Dritte oder anderweitige Verwertung bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.
- b. Für den Fall der Zuwiderhandlung des Lieferers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gegen Abs. a. sind wir berechtigt, als Vertragsstrafe 10.000,- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern, unbeschadet des Rechts auf Erfüllung der verletzten Verpflichtung und auf Leistung eines höheren Schadenersatzes.

17. Verschwiegenheit

Der Lieferer ist verpflichtet, über unsere ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestellung zur Kenntnis gelangten technischen und betriebswirtschaftlichen Internas Verschwiegenheit zu bewahren.

18. Arbeitsschutz

- a. Die Maschinen müssen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhang I der

Maschinen-Richtlinie 89/392/EWG, ergänzt durch die Richtlinie 91/368 entsprechen; dies muß durch die EG-Konformitätserklärung nach Anhang 2 und V sowie das EG Zeichen (CE) nach dem Anhang III der Richtlinie nachgewiesen sein. Eine deutsche Betriebsanleitung ist vorzulegen.

- b. Haben Unternehmer in unseren Betrieben Arbeiten auszuführen, so sind sie allein dafür verantwortlich, dass die Vorschriften der Behörden, Polizei und der Berufsgenossenschaften eingehalten werden.
- c. Bei Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung sind diese vom Lieferer unaufgefordert mit uns abzustimmen (Kordinator).

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das jeweilige Empfangswerk.
- b. Hauptgerichtsstand ist Nürnberg. Wir sind berechtigt, als Gerichtsstand Nürnberg oder den Ort des Empfangswerkes oder den Ort zu wählen, an dem der Lieferer seinen Sitz hat.

20. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht.